
Die MV möge folgenden Antrag beschließen:

- (1) Die Mitgliederversammlung beauftragt den NPV-Vorstand, die „Richtlinie Landesmeisterschaften und DM-Qualifikationsturniere“ so zu ändern, dass auch nach Meldeschluss noch Änderungen in den gemeldeten Teams möglich sind. Aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen ausfallende Mitspieler sollen auch noch bei der Einschreibung durch andere Aktive ersetzt werden können.
- (2) Die Mitgliederversammlung empfiehlt dem Vorstand dafür folgende Änderungen der Richtlinie:

Absatz 2.1. Streichung des letzten Satzes: ~~„Beginn des Wettbewerbs“ im Sinne des Internationalen Reglements ist eine Minute nach dem Meldeschluss also am Samstag um 24:00 Uhr bzw. Sonntag um 00:00 Uhr.~~

Absatz 3.4. Einsprüche gegen die Meldeliste und Änderungsmeldungen sind unverzüglich, spätestens aber bis zum Montag vor dem Meisterschaftstermin, an den Sportwart zu richten. Die endgültige Meldeliste wird spätestens am Donnerstag vor dem Meisterschaftstermin im Internet veröffentlicht.

Absatz 5.1. Der Austausch eines Spielers bei der LM-Einschreibung ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig und generell mit dem Verlust eventueller Setzansprüche verbunden. Jedes geänderte Team rückt ans Ende der Startliste. Der nachträgliche Austausch eines Spielers in einem für die DM qualifizierten Team ist nur in Triplette-Wettbewerben möglich. Bei begründetem Ausfall eines Spielers kann ein Ersatzspieler, der nicht an der LM und an keiner DM-Qualifikation eines anderen DPV-Landesfachverbands teilgenommen hat, mit Zustimmung des Sportworts nachnominieren werden.

Absatz 5.2. Der NPV-Verantwortliche bei der jeweiligen DM kann Nachnominierungen von Nachrücker-Teams bzw. von Ersatzspielern im Rahmen von Abs. 5.1 vornehmen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Startplätze des NPV bei der Deutschen Meisterschaft so weit wie möglich genutzt werden.

Absatz 5.3. Die zur Deutschen Meisterschaft qualifizierten Teams sind verpflichtet, den Ausfall eines Spielers oder den Ausfall des gesamten Teams unverzüglich dem Sportwart mitzuteilen. (Hier nur Streichung des letzten Halbsatzes: ~~„damit die Meldung eines Nachrückerteams erfolgen kann.“~~)

- (3) Die Mitgliederversammlung wendet sich ausdrücklich gegen jede Regelung, die den „Beginn des Wettbewerbs“ im Sinne von Art. 33 des Reglements auf den Zeitpunkt des Meldeschlusses oder einen anderen willkürlich gewählten Termin vorverlegt.

Begründung

Die Nichtzulassung von Teams, in denen zwischen Meldeschluss und Landesmeisterschaft ein Spieler ausfällt, ist eine unbillige Härte. Eine solche Regelung widerspricht, wie das NPV-Schiedsgericht in seiner Entscheidung vom 20. Juni 2011 festgestellt hat, dem Sinn von Art. 33 des Reglements, der das „Austauschen eines Spielers [...] bis zum Beginn des Wettbewerbs“ zulässt.

Die in der Richtlinie für 2011 getroffene Regelung kann zu einer sportlichen Schwächung des NPV-Aufgebots bei Deutschen Meisterschaften führen, wenn spielstarke Teams wegen des Ausfalls eines Mitspielers ihr Startrecht bei der DM-Qualifikation bzw. bei der DM verlieren.

Auch nach Abschluss der DM-Qualifikation muss also der Austausch eines erkrankten oder verletzten Spielers – zumindest im Triplette – möglich sein. Auch hier würde sich der NPV nur unnötig selbst schwächen, wenn er an seinem Verbot von Änderungsmeldungen festhält.

Bremen, 17. Dezember 2011